

Ergänzungen zu „Renovationis Causam“

Von Albert Schneider OMI, Mainz

Die Instruktion „Renovationis Causam“ (RC) vom 6. Januar 1969 über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben¹⁾ hat neben grundsätzlichen Überlegungen zur zeitgemäßen Ausbildung auch die Änderungen allgemeiner kirchenrechtlicher Normen, die Postulat, Noviziat und die zeitlichen Bindungen betreffen, gebracht. Offensichtlich wurden mit den kirchenrechtlichen Änderungen der Instruktion nicht alle Wünsche erfüllt. Jedenfalls hat die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute in zwei neueren Dekreten²⁾ weitere kirchenrechtliche Normen außer Kraft gesetzt oder geändert, die die Ausbildung zum Ordensleben betreffen. Diese Änderungen sollen hier im Überblick dargestellt werden.

1. Der Novizenmeister

Nach CIC c. 559 § 1 muß der Novizenmeister zur erlaubten Übernahme seines Amtes volle 35 Jahre alt sein und volle 10 Jahre durch Profes (zeitliche und ewige) zur Gemeinschaft gehören. Nach AdInst. Nr. 3 wird als Mindestalter das vollendete 30. Lebensjahr gefordert. Da in der genannten Nummer bei den anderen Ämtern nur von der ewigen Profes als Voraussetzung die Rede ist, dürfte diese Änderung auch auf den Novizenmeister anzuwenden sein, auch wenn es im Wortlaut des Dekretes nicht eigens geschieht. Nach dem Dekret bleiben ausdrücklich partikularrechtliche Vorschriften, die ein höheres Alter oder andere besondere Eigenschaften verlangen, in Kraft (und können dann erst vom nächsten Generalkapitel geändert werden).

Vom Sozium des Novizenmeisters (CIC c. 55 § 2) ist nicht ausdrücklich die Rede. Sinngemäß müßte aber die Forderung nach einer fünfjährigen Profesbindung auch in die Forderung nach der ewigen Profes umgewandelt werden. Die Altersgrenze bleibt bestehen.

¹⁾ Text und Kommentar: J. Pfab: Zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben, Seelsorge-Verlag, Freiburg 1969 (mit der nichtoffiziellen römischen Fassung des deutschen Textes); Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben. Mit einer Einführung und einem Kommentar von Albert Schneider OMI, lateinischer und offizieller deutscher Text, Nachkonziliare Dokumentation, Band 17, Paulinus-Verlag, Trier 1970.

²⁾ Es handelt sich:

a) um das Dekret „Ad Instituendas“ (AdInst) vom 4. Juni 1970, inoffizieller deutscher Text OK 11 (1970), S. 499 f.;

b) um das Dekret „Dum Canoniarum“ (DumCan) vom 8. Dezember 1970, inoffizieller deutscher Text OK 12 (1971), S. 347 f. (mit einem kurzen Kommentar, S. 348 f.).

Der offizielle approbierte deutsche Text ist zu finden in: Dokumente zur Erneuerung des Ordenslebens, Nachkonziliare Dokumentation, Band 36, Paulinus-Verlag, Trier 1972.

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, daß jüngere Mitschwwestern oder Mitbrüder die Leitung des Noviziates übernehmen können. Zum anderen wird mit der bloßen Forderung der ewigen Profeß die Möglichkeit mitbeachtet, daß in einer Gemeinschaft die zeitlichen Gelübde durch Versprechen ersetzt werden können ³⁾, und deshalb die eigentliche Profeßbindung unter Umständen mit der ewigen Profeß beginnt.

2. Testimonialien für männliche Ordenskandidaten
AdInst Nr. 4 setzt CIC c. 544 § 2 außer Kraft. Damit entfällt die Pflicht, für männliche Ordenskandidaten die Testimonialien bei den bischöflichen Behörden einzuholen ⁴⁾. Diese Testimonialien haben schon seit längerer Zeit nicht mehr dazu beigetragen, den Kandidaten näher kennenzulernen. Es bleibt weiterhin Pflicht, für alle (männlichen und weiblichen) Ordenskandidaten das Tauf- und Firmzeugnis einzuholen (CIC c. 544 § 1), die Testimonialien in den Fällen anzufordern, um die es in CIC c. 544 § 3, § 4 und § 5 geht, und schließlich alle nützlichen Informationen zu sammeln, die zu einer besseren Kenntnis des Kandidaten beitragen (vgl. CIC c. 544 § 6 und § 7).

Was die letztgenannten „nützlichen Informationen“ angeht, ist heute mitzubedenken, daß die Kandidaten oftmals kaum Kontakt zu den offiziell zuständigen Seelsorgern haben. Man wird deshalb den Kandidaten nach seinen persönlichen innerkirchlichen Verbindungen fragen und dann dort die notwendigen Zeugnisse und Beurteilungen einholen (Religionslehrer, kategorialer Seelsorger ...). Inwieweit zu den nützlichen Informationen auch fachpsychologische Gutachten gehören, wurde anderweitig ausführlich dargelegt ⁵⁾.

3. Exerzitien vor Noviziatsbeginn

Nach CIC c. 541 waren achttägige Exerzitien vor Beginn des Noviziates streng genommen nur für die Kandidaten vorgeschrieben, für die allgemeinrechtlich ein Postulat verpflichtend gefordert wurde. RC hat diese allgemeinrechtliche Verpflichtung zum Postulat nicht ausgeweitet ⁶⁾. Deshalb gilt auch die in AdInst Nr. 5 gegebene Änderung von CIC c. 541 (wenigstens fünf volle Tage Exerzitien vor Noviziatsbeginn) nur für diesen Kandidatenkreis. Es liegt deshalb auch weiterhin in der Entscheidung des einzelnen klösterlichen Institutes, die Dauer der Exerzitien für Klerikerkandidaten vor Noviziatsbeginn zu regeln, ohne an die vorliegende Bestimmung gebunden zu sein.

Es bleibt für Klerikerkandidaten von der rechtlichen Normierung her sogar die Frage offen (und der Entscheidung des einzelnen Ordensver-

³⁾ RC Nr. 34; Kommentar dazu: Instruktion ..., a.a.O., S. 89—92.

⁴⁾ Zum bisherigen Recht vgl. H. Hanstein; Ordensrecht, 2. Auflage, Paderborn 1958, S. 126—129.

⁵⁾ Vgl.: Instruktion ..., a.a.O., S. 56—60 (mit weiteren Literaturangaben).

⁶⁾ Vgl. a.a.O., S. 50—56, RC 11 und 12.

bandes überlassen), ob Exerzitien unmittelbar vor Beginn des Noviziates gemacht werden sollen oder nicht. Von der Sache her dürften solche Exerzitien sinnvoll sein, wenn der Kandidat vorher in der Gemeinschaft stand und irgendeine Art von Postulat gemacht hat. Ist dem Noviziat kein längeres Postulat vorgeschaltet, dann dürften Exerzitien nach einigen Monaten des Noviziates m. E. sinnvoller sein, als wenn man den Kandidaten gleich zu Anfang damit „überfällt“ 7).

4. Prüfung des freien Willens bei Ordenskandidatinnen

Nach CIC c. 552 war in weiblichen Ordensinstituten vor dem Noviziatsbeginn, vor der zeitlichen und ewigen Profese eine ausdrückliche Prüfung durch den Ortsordinarius oder seinen Beauftragten gefordert, in der festgestellt werden sollte, ob die betreffende Kandidatin in voller Freiheit den bevorstehenden Schritt tut 8). AdInst Nr. 7 setzt diese Vorschrift außer Kraft. Damit wird ein Stück Mißtrauen gegenüber der Frau in der Kirche abgebaut. Es bleibt freilich eine Aufgabe der zuständigen Oberen (in männlichen und weiblichen Ordensverbänden), im Interesse der Kandidaten eine echte freie Entscheidung für das Engagement in der Profese zu ermöglichen und sicherzustellen 9).

5. Testament

Die nach CIC 569 § 3 für Novizinnen und Novizen von Kongregationen im strengen Sinn (Gemeinschaften mit einfachen öffentlichen Gelübden) bestehende Pflicht, vor Ablegung der ersten Profese ein Testament zu machen, wird in AdInst Nr. 6 geändert. Es wird nun die Möglichkeit eröffnet, die Abfassung des Testaments auf die Zeit unmittelbar vor der ewigen Profese zu verschieben.

Hinter dieser Änderung steht die Erkenntnis (die ja auch in RC ihren Niederschlag gefunden hat), daß im Gegensatz zu früheren Überzeugungen der Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung in der ewigen Profese Vorbereitungs- und Prüfungszeit ist. Es ist deshalb sinnvoll, erst vor dieser endgültigen Entscheidung die Abfassung des Testaments zu fordern.

Es bleibt nach CIC c. 569 § 1 die Pflicht, vor der ersten Profese auf Verwaltung, Gebrauch und Nießbrauch des eigenen Vermögens zu verzichten. Sinnvollerweise wird man diese Verfügungen auch vor einem Versprechen am Ende des Noviziates verlangen, da nach RC Nr. 7 und Nr. 35, I auch der Zeitraum der Bindung durch Versprechen der wahren Einübung ins Ordensleben dienen soll.

7) Vgl. a.a.O., S. 50—56 und S. 109—111.

8) Vgl. zum bisherigen Recht H. Hanstein, a.a.O., S. 133.

9) Vgl.: Instruktion . . . , a.a.O., S. 44—50.

6. Exerzitien vor der ersten zeitlichen Profeß

AdInst Nr. 5 ändert auch CiC c. 571 § 3 und verlangt in Zukunft nur wenigstens fünftägige Exerzitien vor der Ablegung der ersten zeitlichen Profeß. Wie der betreffende Kanon bezieht sich auch die Änderung nur auf die Ablegung der ersten Gelübde am Ende des Noviziates. Werden diese Gelübde durch Versprechen ersetzt, so ist man weder an den Kanon noch an seine Änderung gebunden. Freilich werden sich von der Sache her auch bei einer Bindung durch Versprechen längere Exerzitien gegen Ende des Noviziates dringend nahelegen.

Nach AdInst Nr. 6 sollen diese Exerzitien der Sache und den Umständen entsprechend gestaltet werden. Dabei geht es nicht nur um eine Anpassung der Exerzitienform an die heutige Zeit, sondern auch um sinnvolle Exerzitien im Sinne des Noviziates. Gerade am Ende des Noviziates sind individuelle Entscheidungsexerzitien sinnvoll. Nach allem geistlichen Austausch im Noviziat hat wohl das Schweigen seine besondere Bedeutung. Der Exerzitienleiter sollte auf die individuelle Entscheidungssituation eingehen können. Deshalb ist es m. E. nicht sinnvoll, Novizinnen oder Novizen vor der ersten Bindung einfach an „Jahresexerzitienkursen“ der Mitbrüder oder Mitschwestern teilnehmen zu lassen. Es dürfte sinnvoller sein, für sie (auch in Zusammenarbeit mit anderen Ordensgemeinschaften) einen eigenen Exerzitienkurs anzusetzen (und dabei nicht mit der Zeit zu sparen).

8. Säkularisation zeitlicher Profess

Das Reskript „Cum Admotae“ vom 6. 11. 1964¹⁰⁾ gewährte in Nr. I, 14 den Generaloberen klerikaler klösterlicher Verbände die Vollmacht, mit Zustimmung ihres Rates Mitgliedern mit zeitlicher Profeß die Säkularisation zu gewähren. Für die Generaloberen und Generaloberinnen laikaler klösterlicher Verbände päpstlichen Rechtes brachte das Dekret „Religionum Laicalium“ vom 31. 5. 1966¹¹⁾ in Nr. I, 3 eine andere Regelung. Das Dekret „Cum Superiores“ vom 27. November 1969¹²⁾ stellt nun die Generaloberinnen und Generaloberen laikaler Ordensverbände päpstlichen Rechtes den klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechtes gleich.

Alle Generaloberen klösterlicher Verbände päpstlichen Rechtes haben nun die Vollmacht, mit Zustimmung ihres Rates Mitgliedern mit zeitlicher Profeß auf deren Bitte hin (wie es ausdrücklich im letztgenannten Dekret heißt) die Säkularisation zu gewähren. Die gleiche Vollmacht haben bei Verhinderung der Generalobern und bei entsprechender Delegation ihre

¹⁰⁾ Päpstliches Reskript „Cum Admotae“ vom 6. 11. 1964, lateinischer und offizieller deutscher Text, abgedruckt in: Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen, eingeleitet und kommentiert von H. Schmitz, Nachkonziliare Dokumentation, Band 16, Paulinus-Verlag, Trier 1970, S. 132—146.

¹¹⁾ Abgedruckt a.a.O., S. 148—155.

¹²⁾ Lateinischer und offizieller deutscher Text abgedruckt in: Dokumente ... Nachkonziliare Dokumentation, Band 36.

Stellvertreter bzw. bei deren Ausfall die interimistischen Leiter des Verbandes („Cum Admotae“ Nr. II, 3 und 4; „Religiosum Laicalium“ Nr. II, 3 und 4), selbstverständlich jeweils auch nur mit Zustimmung des Rates. Diese Vollmacht gilt nach den beiden Dekreten auch für Gemeinschaften ohne amtliche Gelübde und Säkularinstitute, soweit sie päpstlichen Rechtes sind. Verbände bischöflichen Rechtes müssen sich nach CIC c. 638 weiterhin an den zuständigen Bischof wenden.

9. Ausschluß von der weiteren Bindung an die Gemeinschaft

Nach CIC c. 637 war nach Ablegung der ersten Profesß ein Ausschluß von der weiteren Bindung an den Ordensverband (und damit Entlassung) aus Krankheitsgründen nur dann möglich, wenn diese Krankheit schon vor der ersten Profesß aufgetreten war und bewußt verheimlicht wurde. War eine Krankheit vorher aufgetreten und bei der ersten Profesß bekannt oder ohne Verschulden unbekannt, oder trat sie erst nachher auf, so durfte das betreffende Mitglied aus diesem Grund nicht von der weiteren Bindung ausgeschlossen werden.

Solange man in der ersten Profesß der Intention noch eine Grundentscheidung (des Kandidaten und des Ordensverbandes) für das ganze Leben sieht, ist diese Bestimmung sinnvoll. Rechnet man nach heutiger Auffassung auch die Zeit der vorläufigen Bindung (ob durch zeitliche Gelübde oder Versprechen) zur Probezeit, in der sich die Qualifikation des Kandidaten für das Leben und die Arbeit in der konkreten Ordensgemeinschaft erweisen muß, wird diese Bestimmung problematisch.

Auf diesem Hintergrund ist die Änderung von CIC c. 637 zu sehen. DumCan gibt in Nr. II den zuständigen Oberen zusammen mit ihrem Rat die Möglichkeit, ein Mitglied mit zeitlicher Bindung von der weiteren Bindung auszuschließen (und damit nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu entlassen), wenn nach dem Urteil von Ärzten und anderer Fachleute eine weiterbestehende, sich verschlimmernde oder neuauftretende psychische oder leibliche Krankheit für Leben und Arbeit im Ordensverband ungeeignet macht.

Diese Entscheidung soll nach dem Dekret nicht vom zuständigen Oberen allein gefällt werden. Es müssen eigens entsprechende Gutachten eingeholt werden. Außerdem soll „mit Gerechtigkeit und Liebe“ vorgegangen werden. Man wird einem solchen ehemaligen Mitglied auch finanziell den Weg in ein anderes Leben ermöglichen bzw. soweit es sinnvoll ist, weiterhelfen. Der Hinweis sollte auch in dem Sinne beachtet werden, daß eventuell notwendig werdende Entscheidungen auf Entlassung nicht von Jahr zu Jahr hinausgeschoben werden, wie es bereits RC Nr. 6 in einem etwas anderen Zusammenhang fordert.